

Eidgenössisches Departement des Innern  
EDI  
Bundesamt für Gesundheit  
Taskforce BAG Covid 19

[Br-geschaefte\\_covid@bag.admin.ch](mailto:Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch)

Bern, 19. Mai 2021

## **Konsultation betreffend Öffnungsschritt IV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der SGB wird sich zum vorliegenden Paket nur insofern äussern, als gewerkschaftlich relevante Themen behandelt werden. Der SGB überlässt es dem Bundesrat bzw. der Expertise des BAG, epidemiologische Massnahmen und das Öffnungstempo zu bestimmen wie bspw. allfällige Bestimmungen zur Ausnahme von der Maskenpflicht zu formulieren.

Der SGB hat bereits bei der Vernehmlassung zum Drei-Phasen-Modell begrüsst, dass ein Öffnungskonzept skizziert wurde, welches die Kriterien für den Weg aus der Corona-Pandemie aufzeigt. Mit dem vorliegenden Öffnungspaket IV wird wiederum Rechtssicherheit und Planbarkeit hergestellt.

Für den SGB bleibt auch in den kommenden Monaten zentral, dass die Arbeitsplätze und Löhne gesichert sowie der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden garantiert wird. Dazu sind aus Sicht des SGB nachfolgende Punkte ausschlaggebend.

### **Ökonomische und sozialpolitische Massnahmen zur Sicherung der Löhne und Arbeitsplätze**

Es zeichnet sich ab, dass trotz der vorgesehenen Öffnungsmassnahmen im Schritt IV insbesondere die von der Corona-Krise hart betroffenen Dienstleistungssektoren trotz gewisser Erleichterungen (Kultur, Restaurants, Läden etc.) weitere Einbussen erleiden werden – sei es aufgrund von weiterhin geltenden epidemiologischen Einschränkungen oder aufgrund von vorübergehenden Verhaltensänderungen der Bevölkerung. Die entsprechenden Stabilisierungsmassnahmen (Kurzarbeit, EO u.a.) müssen deshalb zwingend verlängert werden. Viele der betroffenen Arbeitnehmenden hatten bereits vor der Krise ein vergleichsweise tiefes Einkommen. In der Krise hat sich ihre Lage nochmals verschlechtert. Es braucht daher Gegenmassnahmen wie den vollen Lohnersatz bei Kurzarbeit für Löhne bis 5000 Franken.

Inwiefern der Öffnungsschritt IV zu einer raschen «Normalisierung» der Wirtschaftslage führen wird, ist unsicher. Beispielsweise im Kulturbereich kann es länger dauern, bis die Veranstaltungen wieder so besucht werden wie vor der Krise. Der SGB schlägt daher vor, in Ergänzung zu den vorgesehenen Ausfallentschädigungen entsprechende Fördermassnahmen in die Wege zu leiten.

Der SGB wiederholt seine bereits geäusserte Analyse bzw. die daraus folgende Forderung: Die Corona-Krise hat viel Kaufkraft vernichtet. Gleichzeitig gibt es bei den Krankenkassen rund 5 Milliarden Franken an überschüssigen Reserven. Um die Kaufkrafteinbussen zu kompensieren und um die Wirtschaft auf einen stabilen Aufschwungspfad zu bringen, sollten diese Reserven rasch an die Bevölkerung ausgeschüttet werden.

Die leichten Lockerungen im Bereich des internationalen Reiseverkehrs gehen in die richtige Richtung. Allerdings ist es für den SGB unverhältnismässig, dass nur die Genesenen und Geimpften von der Quarantäne ausgenommen sind. Die Ansteckungsrisiken in den meisten anderen Ländern unterscheiden sich nur minimal von denjenigen in der Schweiz (im Nachkomma-Prozentbereich). Deshalb sollte die Reisequarantäne nur noch in speziell begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen – beispielsweise um die Übertragung einer besonders gefährlichen Virusvariante in die Schweiz zu verhindern.

### **Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

Im vorliegenden Öffnungspaket IV werden für den zentralen Bereich des Covid-Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz Homeoffice-Massnahmen erwähnt. Insbesondere wird vom Bundesrat vorgeschlagen, die Homeoffice-Pflicht in eine Homeoffice-Empfehlung zu verwandeln, falls das Unternehmen serielle Testungen durchführt. Der SGB ist mit diesem Vorschlag einverstanden, dieser ist aber zu einseitig und sollte mit mehr bzw. anderen Schutzmassnahmen im Bereich des Arbeitsplatzes verknüpft werden.

Weder das Homeoffice noch serielle Testungen im Betrieb reichen für eine ganzheitliche Schutzstrategie aus. Vielmehr ist es gerade auch im Öffnungspaket IV notwendig, das Ansteckungsrisiko im Arbeitsumfeld mit weiteren soliden Gesundheitsschutzvorkehrungen zu minimieren (nicht-pharmazeutischen Massnahmen). Dies gilt insbesondere wenn das Homeoffice abgeschafft werden soll.

Der SGB hat den mangelnden materiellen Schutz vor Covid-Ansteckungen am Arbeitsplatz in den letzten Monaten wiederholt kritisiert sowie eine bessere – und insbesondere auch quantitativ auszubauende – Kontrolle durch die zuständigen Durchführungsorgane verlangt. Eine Übersicht, welche Massnahmen bzw. welche bestehenden Schutzkonzepte wie und weshalb gut funktionieren, fehlt weiterhin. Bereits die Verschriftlichung von spezifischen Gesundheitsmassnahmen unter Mitwirkung und Beteiligung von Mitarbeitenden und Gewerkschaften ist immer noch nicht überall vorgesehen.

Wir fordern den Bundesrat auf, im Öffnungspaket IV neben der Möglichkeit der Abschaffung der Homeoffice-Pflicht bei serieller Testung kumulative weitere Massnahmen vorzusehen:

- Die bisherigen Kosten-Abwälzungen im Homeoffice auf den Arbeitnehmenden gemäss Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage sind sofort aufzuheben. Der Passus «Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet» ist ersatzlos zu streichen.
- Alle Betriebe ohne Schutzkonzepte müssen analoge schriftliche Massnahmen festhalten, dies nach zwingender Konsultation der Arbeitnehmenden. Diese Unterlagen sind den Arbeitnehmenden zur Kenntnis zu bringen sowie bei Kontrollen für die zuständigen Durchführungsorgane bereitzuhalten. Eine Verschriftlichung der Massnahmen schafft Transparenz innerhalb der Betriebe, verbessert die Kommunikation und Einhaltung der Massnahmen durch die Mitarbeitenden und erleichtert den Vollzug durch die Behörden. Wo Branchenlösungen mit Beizug

von ASA-Pool-SpezialistInnen bestehen, welche Covid-Massnahmen vorsehen, gelten diese als äquivalent.

- Schutzkonzepte sowie Branchenlösungen bedürfen der regelmässigen Anpassung an aktuelle epidemiologische Erkenntnisse mittels (Re-)Zertifizierungen oder Beizug von ASA-Pool-SpezialistInnen.
- Die Durchführungsorgane werden potenziert: insbesondere sollen die SUVA sowie Dritte (PK) bei Bedarf die Kantone unterstützen können, auch ausserhalb der Bau- und Industriebranche. Der Bund legt verbindliche Mindest-Kontroll-Quoten fest.

Im vorliegenden Öffnungspaket wird der Schutz der besonders gefährdeten Arbeitnehmenden (Art. 27a Covid-19-Verordnung 3) weiterhin beibehalten. Der SGB begrüsst dies. Diese Vulnerablen wären von einer allfälligen Aufhebung bzw. Änderung der Homeoffice-Regelung besonders betroffen.

Der SGB fordert, dass besonders gefährdete Arbeitnehmende, die sich nicht impfen lassen können/dürfen bzw. noch nicht vollständig geimpft sind, im Schutzbereich von 27a Covid-19-Verordnung 3 zu belassen sind. Namentlich ist hier an die rund 85'000 schwangeren Arbeitnehmerinnen zu denken, die sich im Moment laut BAG nicht impfen lassen können. Das gleiche gilt aber auch für weitere Kategorien von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden, welche aus medizinischen Gründen der Verträglichkeit bzw. möglichen Allergien auf bestimmte Inhaltsstoffe nicht geimpft werden können. Aus Sicht des SGB ist entsprechend zentral, dass der Schutz der besonders gefährdeten Arbeitnehmenden in Art. 27a Covid-19-Verordnung 3 nicht ersatzlos gestrichen wird. Er ist in den verschiedenen Öffnungsschritten so anzupassen, dass er jeweils für besonders gefährdete Arbeitnehmenden gilt.

Wir betonen die Wichtigkeit von Art. 27a Covid-19-Verordnung 3 insbesondere für schwangere Arbeitnehmende. Denn diese Lösung fällt für den Arbeitgeber finanziell günstiger aus und entschärft damit mögliche Konflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin von vornherein sobald kein Homeoffice möglich ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

## SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär